

Anlage 9b

(zu § 9 Abs. 12 und 12a)

I. Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form in den Unterrichtsfächern, für die keine fachspezifischen Bewertungsvorgaben nach § 9 Abs. 12a bis 14 bestehen

1. Folgende Fehlerarten werden im Rahmen des Fehlerindex einfach gewertet:

- a) Rechtschreibfehler: Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler, sondern ein Grammatikfehler nach Buchst. c.
- b) Zeichensetzungsfehler: Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.
- c) Grammatikfehler: Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (zum Beispiel falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (zum Beispiel wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler
- d) Lexikfehler: Falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort.
Die Bewertung von Verstößen gegen stilistische Normen der Fachsprache sowie die falsche Verwendung von Fachsprache sind Bestandteile der fachlich-inhaltlichen Leistung und werden daher nicht als Lexikfehler gewertet.
- e) Flüchtigkeitsfehler: Ausschließlich fehlende i-Punkte werden lediglich markiert, aber nicht gezählt.
- f) Äußere Form: Lesbarkeit

2. Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

3. Der Abzug von Punkten wird wie folgt vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

4. Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

5. In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug wie folgt ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

- a) ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Bewertungseinheiten dieses Anteils,
- b) ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Bewertungseinheiten dieses Anteils zum Abzug gebracht.

II. Fachspezifische Bewertungsvorgaben für das Unterrichtsfach Deutsch

1. Die Gesamtnote einer schriftlichen Arbeit im Unterrichtsfach Deutsch setzt sich aus der Verstehensleistung und der Darstellungsleistung zusammen.
2. Die Verstehensleistung umfasst die inhaltlichen Anforderungen der Leistung. Dazu gehört auch die richtige Verwendung der Fachsprache.
3. Die Darstellungsleistung umfasst:

Ausdruck und Stil, Textsorten- und Aufgabenbezug, Umgang mit Bezugstexten (Zitierweise) und mit Materialien. In diesem Bereich wird eine ganzheitliche Einschätzung vorgenommen.

4. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtnote	
Darstellungsleistung	Verstehensleistung
Ausdruck und Stil, Textsorten- und Aufgabenbezug, Umgang mit Bezugstexten (Zitierweise) und mit Materialien	Inhaltliche Anforderungen
30 Prozent	70 Prozent

Bei der Berechnung der Gesamtnote ist eine Rundung auf einen ganzen Notenwert zulässig, wobei jeweils von 0,1 bis 0,4 abgerundet und von 0,5 bis 0,9 aufgerundet wird. Bei der Gewichtung von Darstellungs- und Verstehensleistung sind geringfügige Abweichungen zulässig.

5. Die Bewertung der Darstellungsleistung mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten aus. Die Bewertung der Verstehensleistung mit null Punkten zieht eine Gesamtbewertung mit null Punkten nach sich.
6. Folgende Fehlerarten werden im Rahmen des Fehlerindex einfach gewertet:
 - a) Rechtschreibfehler: Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler, sondern ein Grammatikfehler nach Buchst. c.
 - b) Zeichensetzungsfehler: Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.
 - c) Grammatikfehler: Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (zum Beispiel falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (zum Beispiel wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler.

- d) Lexikfehler: Falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort. Die Bewertung von Fehlern, die die Fachterminologie betreffen, erfolgt in der Verstehensleistung nach Nr. 4.
- e) Flüchtigkeitsfehler: Ausschließlich fehlende i-Punkte werden lediglich markiert, aber nicht gezählt.
- f) Äußere Form: Lesbarkeit

7. Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

8. Der Abzug von Punkten von der Gesamtnote nach Nr. 4 ist wie folgt vorzunehmen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

9. Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

Anlage 9c**(zu § 9 Abs. 14)****Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern
Latein und Griechisch**

Folgende Fehlergewichtung und der folgende Fehlerindex sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Fehlergewichtung

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

- als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler (entsprechend Anlage 9b Abschnitt I Nr. 1 Buchst. e)

halbe Fehler:

- leichte, den Sinn nicht wesentlich entstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax und der Textreflexion

ganze Fehler:

- sinnentstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax, der Umsetzung in einen deutschen Satz und der Textreflexion

anderthalb Fehler:

- Konstruktionsfehler und schwerere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Doppelfehler:

- schwere Konstruktionsfehler und schwere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Folgefehler:

- Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind, werden nicht als Fehler gewertet.

Bei völlig verfehlten Stellen ist zunächst die Ursache der festgestellten Fehler so weit wie möglich zu analysieren. Sodann sind die unabhängig voneinander erfolgten Verstöße nach Art und Schwere in der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei Lücken in der Übersetzung (Auslassungen größeren Umfangs) gelten in der Regel fehlende sinntragende Wörter oder fehlende funktional oder konstruktionsmäßig zusammengehörende Wortgruppen als Fehler.

Für besonders treffende Formulierungen kann von der Gesamtfehlerzahl maximal ein Fehler abgezogen werden.

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b Abschnitt I Nr. 2.

Tabelle für den **Fehlerindex** in den Fächern **Latein** und **Griechisch**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehler- index	bis 1	bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13,5	bis 15	bis 16,5	> 16,5

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes kann die Note ausreichend (5 Punkte) auch dann noch erteilt werden, wenn auf je einhundert Wörter des lateinischen oder griechischen Textes zwar mehr als elf ganze Fehler entsprechend der Fehlerdefinition festgestellt wurden, aber der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist.